

Gemeinde Stimpfach

Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung vom 06. November 2023 zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) in der Fassung vom 24. November 1997.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stimpfach hat in der Sitzung am 06.11.2023 aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Änderung der Satzung in der Fassung vom 06.11.2023, zuletzt geändert am 19.11.2018, beschlossen:

§ 1

Verbrauchsgebühren

Der § 42 erhält folgende Neufassung:

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§§ 21, 43) beträgt je Kubikmeter (cbm) **3,20 €**.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01. 01.2024 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Stimpfach, den 06. November 2023

Matthias Strobel
Bürgermeister